

branchen verbreitet und berühmt wurden, während alle jene Schriften, welche nur Mißbräuche rügten und solche nicht durch das System beschönigten und entschuldigten, regelmäßig binnen acht Wochen wieder über der Grenze waren. Die Censur war allmächtig, wenn sie wollte, unmächtig, wenn sie nicht wollte.)

§. 3. Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurückbehaltenen verbotenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer oder dessen Handlungsbestellten unterschriebenes Verzeichniß mit beigesezter Zahl der Exemplare allda geführt wird, sollen binnen Zeit von sechs Monaten bei Strafe der Confiscation, unter den vorgeschriebenen Vorsichten, wieder aus den Erbländen geschafft werden. Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen, so sind solche von den Eigenthümern oder Administratoren anzuzeigen, wo dann nach Beschaffenheit der Umstände, die Frist auf weitere drei oder sechs Monate wird erstreckt werden.

(Mit diesem Artikel ging es wie mit dem vorigen. Binnen sechs Monaten waren ganze Auflagen verbotener Bücher verkauft, — nicht ein Exemplar, wenn die Censur nicht wollte. Die Staatsinteressen kommen bei Duldung und Strenge nicht in Betracht — — —.)

§. 4. Kein Buchdrucker soll das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuscript in einer leserlichen Schrift und richtig paganirt, auch mit einem weißgelassenen Rande versehen, beim Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Censurdepartement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren erteilt, und ist das von denselben gegebene Admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Censursachen nöthigen Ordnung und Manipulation durch das vom Revisor eigenhändig und mit dessen Unterschrift auf das Manuscript beizusetzende Imprimatur bestätigt werden, welches entweder ohne, oder mit dem Beisage omissis deletis, mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen, oder mit einem andern Beisage und unter gewisser Beschränkung gegeben wird. Hätte Jemand, ohne dieses Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisagen oder Beschränkungen

zu achten, Etwas, es sei was es wolle, in Druck gelegt, so wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes confiscirt und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes, und überdies mit 50 Gulden für jedes im Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbuße nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet, und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht, oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden in das Ausland veranstaltet zu haben, sowie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdienner oder Handlanger als ungiltig verworfen.

(Dieser Artikel blieb streng in Kraft — es ist auch nie dagegen gesündigt worden. Kein Buchhändler wurde am Leibe gestraft, obgleich mehrere, welchen es an Freunden fehlte, oder welche sich vermaßen gegen den Willen der Censur — welcher immer zu unterscheiden war von jenem des Gesetzes — am Vermögen.)

(Fortsetzung folgt.)

Ein halbes Jahr in Gefangenschaft.

(Fortsetzung.)

Am folgenden Abend eilte ich voll freudiger Erwartung an unseren Lieblingsort, in den Wald, aber die, welche ich dort schon zu finden glaubte, war noch nicht da; doch sah ich nach kurzer Zeit ihr lichtiges Gewand durch die dunklen Bäume schimmern — einige flüchtige Schritte, und wir standen nebeneinander. Aber wie schön war Maria heute! Ihre Kleidung war ein einfaches himmelblaues Gewand, den schlanken Hals, der sonst schmucklos, weiß wie eine Lilie aus dem Wasser, aus der bläulichen lustigen Hülle des Gazeshwals sich anmuthig hervorbog, umschloß ein Perlenhalsband, — über den braunen Flechten und den wallenden Locken ruhte ein Kranz von dunkelrothen Scabiosen und weißen Waldblümchen. Sie streckte mir die Hand entgegen und sagte halb zärtlich — halb kindlich neckend:

„Du nennst mich oft die Königin oder die Fee des Waldes; das fange ich Gitle nun bald selber